

Haushaltssatzung der Stadt Oberndorf a. N. für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.01.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EURO

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	47.449.200
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	46.797.700
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	+ 651.500
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	65.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	65.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	716.500

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	46.362.400
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	43.248.200
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	3.114.200
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.972.700
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	15.053.900
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-10.081.200
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-6.967.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.958.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	41.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	6.917.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 50.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 6.958.000 EURO
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 EURO.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 9.905.000 EURO.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 EURO.
Davon entfallen 303.700 Euro auf kreditähnliche Rechtsgeschäfte.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.
der Steuermessbeträge.

Oberndorf a. N. 20.01.2023


Hermann Acker
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt nach § 81 der Gemeindeordnung. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 ist in der Zeit von Montag, 03.04.2023 bis Freitag, 14.04.2023 je einschließlich, im Rathaus , vor dem Aufzug im 2. Obergeschoss während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Haushaltssatzung wird in dieser Zeit im Schaukasten des Rathauses ausgehängt.

Der Haushaltsplan 2023 ist auf der Homepage der Stadt Oberndorf a. N. eingestellt.

Die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 wurde vom Landratsamt Rottweil am 22.02.2023 bestätigt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberndorf a.N. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.